

Der Generalstaatsanwalt in Nürnberg



Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg,
Bärenschanzstraße 70, 90429 Nürnberg

Herrn
Dieter Ries
Dietrichstraße 10
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Sachbearbeiter

Herr Oberstaatsanwalt Kölbl
Telefon: 0911/321-2073
Telefax: 0911/321-2873

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	pickg Datum
	4 Zs 402/13	20.03.2013

Ermittlungsverfahren gegen Max Knott

Bernhard Graf

Franz Herrler

wegen gemeingefährlicher Vergiftung u.a.

hier: Beschwerde des Antragstellers Dieter Ries vom 11.03.2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 25.02.2013 (Az.: 128 Js 3603/13)

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 11.03.2013 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 25.02.2013 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Regensburg, das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg führte hierzu bei Vorlage der Akten folgendes aus:

Hausanschrift
Bärenschanzstraße 70
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahn-Linie U1, U11 - Haltestelle
Bärenschanze

Geschäftszeiten
8.30 - 11.30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0911/321-01
Telefax: 0911/321-2873
poststelle@gensta-n.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

"Das Beschwerdevorbringen enthält keine **relevanten** neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen. Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist - auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens - nicht veranlasst.

Soweit sich aus den vom Anzeigersteller vorgelegten Unterlagen aus dem Messergebnis vom 25.09.2012 betreffend den Brunnen III Penk eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes für Desethylatrazin in Höhe von 0,01 µg/l ergibt, so erfüllt dies noch nicht den Tatbestand des § 314 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch, eine Gesundheitsschädlichkeit i.S.d. § 314 Strafgesetzbuch liegt bei einer geringfügigen Überschreitung der Trinkwassergrenzwerte nicht vor.

Was die Verkeimung im Leitungsnetz des Brunnen Rohrbach anbelangt, so ist dieser Brunnen nach den durchgeführten Ermittlungen seit 10.01.2011 außer Betrieb.

Die Frage, ob **Messergebnisse dem Gesundheitsamt möglicherweise verspätet vorgelegt** wurden, ist strafrechtlich nicht von Relevanz."

Dem wird beigetreten, zumal nach den Feststellungen des Gesundheitsamtes Regensburg (Stellungnahme vom 29.01.2013) eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucher im Zusammenhang mit dem vom Zweckverband Laaber-Naab abgegebenen Wasser unter Berücksichtigung der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Höchstwerte sowie der fachlichen Beratung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit **nicht** vorgelegen hat.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 25.02.2013 sein Bewenden haben.

Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Im Auftrag

gez. Kölbl
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:



Pickel

Pickel
Justizangestellte

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg kann der Antragsteller - **sofern er Verletzter ist** - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).